

**Nr.: BV-149/2015****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 03.12.2015  
03.12.2015

Fachbereich Finanzen und  
Controlling  
Siebert, Saskia  
Tel.: 421 228  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-149/2015

**Betreff :**

Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg zur  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg vom 01. Dezember 2015 zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2016.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2015 wurden das Haushaltskonsolidierungskonzept und die Haushaltssatzung einschließlich der Bestandteile und Anlagen der Kommunalaufsicht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

II. Beschlussgegenstand

Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird lt. Schreiben des Landkreises Wittenberg vom 01. Dezember 2015 (siehe Anlage) abgesehen.

## 1. Es ergingen folgende Anordnungen (siehe Nr. 2 der Genehmigungsverfügung):

Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre mindestens in Höhe von 7.665.200 € zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Lutherstadt Wittenberg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben, die gefördert werden. Für die durch die Stadt finanzierten freiwilligen Aufgaben gilt die weitere Einschränkung, dass sie nur durchgeführt werden dürfen, wenn die Lutherstadt Wittenberg die sachliche und zeitliche Notwendigkeit der Maßnahme vor Beginn der Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen kann.

Es wird weiterhin angeordnet, dass Förderprogramme nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn Maßnahmen fortgeführt werden sollen bzw. bei neuen Maßnahmen mindestens eine 80%ige Förderung erfolgen wird. Unter diesem Fördersatz sind ausdrücklich keine neuen Förderprogramme zu beantragen. Ausgenommen davon sind die Fördermaßnahmen zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben und zu den Fördermaßnahmen im Rahmen des STARK III Programms.

Des Weiteren wird angeordnet, dass in Auswertung der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung die Erträge und Aufwendungen gegenüber gestellt werden und zeitnah entschieden wird, ob eine Steigerung der Erträge oder eine Senkung der Aufwendungen erfolgen soll, um die Salden zu reduzieren bzw. auszugleichen. Dazu sind die erforderlichen Beschlüsse für den Stadtrat vorzubereiten und durch diesen zu beschließen.

## 2. Für die Festsetzung der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erging folgende Entscheidung (siehe Nr. 3 der Genehmigungsverfügung):

Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung auf 7.999.600 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in Höhe von 7.999.600 € erteilt. Die Genehmigung der Kreditaufnahme erfolgt unter der Bedingung, dass die Mittel lediglich für die in der Prioritätenliste unter den Punkten 1 bis 3 (Lutherprojekte, Fortsetzungsmaßnahmen und Pflichtaufgaben) genannten Maßnahmen verwendet werden.

3. Zur Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen erging folgende Entscheidung (siehe Nr. 4 der Genehmigungsverfügung):

Die Genehmigung des im § 3 der Haushaltssatzung auf 8.802.400 € festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, welcher der Genehmigungspflicht unterliegt, wäre für einen Betrag in Höhe von 4.779.300 € zu erteilen. Der genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von 4.779.300 € erteilt.

4. Zur Festsetzung des Höchstbetrages des Liquiditätskredites erging folgende Entscheidung (siehe Nr. 5 der Genehmigungsverfügung):

Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites in Höhe von 50.000.000 € wird für einen Betrag in Höhe von 41.000.000 € erteilt. Für den Restbetrag von 9.000.000 € wird die Genehmigung versagt.

5. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen (siehe Nr. 6 und 7 der Genehmigungsverfügung):

Die Lutherstadt Wittenberg hat zukünftig bei Genehmigungspflicht des Liquiditätskredites eine prüffähige Liquiditätsplanung vorzulegen.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 ist die Fortschreibung des Programms zum Abbau der Liquiditätskredite zu beschließen und mit den Haushaltsunterlagen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Lutherstadt Wittenberg hat bis zum 31. Mai 2016 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Das durch den Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist bis zum 31. Mai 2016 zu überarbeiten und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Mit der Vorlage ist eine Aufstellung der Maßnahmen beizufügen, welche haushaltswirksam ergebnisverbessernd im Haushaltsjahr 2015 umgesetzt wurden bzw. im Jahr 2016 noch umgesetzt werden. Mit der Umsetzung der Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung ist für das Haushaltsjahr 2024 der Haushaltsausgleich für das laufende Haushaltsjahr darzustellen. Daher sind in dem Haushaltskonsolidierungskonzept die jährlichen Maßnahmen konkret zu benennen, welche Erträge und Aufwendungen, mit welchem Betrag, sich ergebnisverbessernd auf die Haushaltsdurchführung auswirken.

Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Durch die Lutherstadt Wittenberg sind der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 16. Dezember 2015 ein Kassenabflussplan und die Kassenliquidität für die Monate Januar bis Dezember 2016 vorzulegen.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Lutherstadt Wittenberg. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Dieser Beitritt bedeutet die Reduzierung des Liquiditätskreditrahmens auf 41.000.000 €.

Die Anordnungen und Auflagen aus der Genehmigungsverfügung bedeuten folgendes:

Zu 1.: Jede Aufwendung oder Auszahlung darf vom Oberbürgermeister nur genehmigt werden, wenn die Lutherstadt Wittenberg zu deren Leistung rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder wenn sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist oder wenn

Vorhaben gefördert werden. Vor der Durchführung freiwilliger Aufgaben muss gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde der Nachweis der sachlichen und zeitlichen Notwendigkeit der Maßnahme erbracht werden. Förderprogramme dürfen nur neu in Anspruch genommen werden, wenn die Förderquote mindestens 80% beträgt. Für sämtliche Leistungen sind mit Hilfe der Kosten- und Leistungsrechnung Entscheidungen zu treffen, ob ein Ergebnisausgleich durch Ertragssteigerung oder Aufwandsminderung erreicht werden soll. Hierfür sind entsprechende Stadtratsbeschlüsse erforderlich.

Zu 2.: Die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde in voller Höhe genehmigt. Kredite dürfen jedoch nur für Lutherprojekte, Fortsetzungsmaßnahmen und Pflichtaufgaben aufgenommen werden. Dies wurde bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Zu 3.: Die Verpflichtungsermächtigungen wurden in voller Höhe genehmigt.

Zu 4.: Bis zum 1. Halbjahr 2016 benötigt die Lutherstadt Wittenberg laut Finanzplanung ca. 40.993.595 €, wenn alle Fördermittel ausgezahlt würden. Mit der Genehmigung des Liquiditätskredites in Höhe von 41.000.000 € ist die Zahlungsfähigkeit der Lutherstadt Wittenberg bis zum 30.06.2016 gesichert. Mit der Vorlage der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 bis zum 31. Mai 2016 hat die Kommunalaufsichtsbehörde neu über die Höhe des Liquiditätskredites zu entscheiden.

Zu 5.: Die Auflagen sind durch die Lutherstadt Wittenberg zu erfüllen, da die Genehmigung der Haushaltssatzung ansonsten keinen Bestand hat.

### III. Anlage

Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vom 01. Dezember 2015